

## B e s c h l u s s v o r l a g e

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium         | Datum      | Zuständigkeit |
|-----------------|------------|---------------|
| Finanzausschuss | 18.05.2010 | Vorberatung   |
| Kreisausschuss  | 28.06.2010 | Vorberatung   |
| Kreistag        | 01.07.2010 | Entscheidung  |

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Tagesordnungs-<br>Punkt | <b>Zentrale Abrechnung rettungsdienstlicher Leistungen -<br/>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Rhein-Sieg-Kreises<br/>mit der Stadt Niederkassel</b> |
|-------------------------|---|

### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Absatz 3 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgenden Beschluss zu fassen:

**Dem Abschluss der als Anhang beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Niederkassel und dem Rhein-Sieg-Kreis, wonach die städtischen rettungsdienstlichen Leistungen ab 01.07.2010 gegen Kostenerstattung von der Abrechnungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises abgerechnet werden, wird zugestimmt.**

### Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis hält kreiseigene Rettungswachen vor, die von Hilfsorganisationen betrieben werden. Aufgrund der bestehenden Gebührensatzung des Kreises für den Rettungsdienst werden die durch die kreiseigenen Wachen erbrachten Leistungen des Rettungsdienstes (mit Ausnahme des Krankentransportes) beim Rhein-Sieg-Kreis abgerechnet.

Auf der Grundlage einer neu eingeführten Abrechnungssoftware besteht nunmehr auch für andere Kommunen, die eigene Rettungswachen vorhalten, die Möglichkeit, ihre eigenen rettungsdienstlichen Leistungen zentral beim Rhein-Sieg-Kreis abrechnen zu lassen.

Nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit können Gemeinden und Gemeindeverbände öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen.

**Erläuterungen:**

Die Stadt Niederkassel und der Rhein-Sieg-Kreis haben sich darauf verständigt, dass die städtischen rettungsdienstlichen Leistungen (Einsätze des Rettungstransportwagens –RTW- und des Notarzteinsatzfahrzeuges –NEF-) ab Juli 2010 von der Abrechnungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises zentral abgerechnet werden. Rechtsgrundlage bleibt die jeweils gültige Gebührensatzung der Stadt Niederkassel.

Für die Übernahme der Abrechnung durch den Rhein-Sieg-Kreis ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf im Bereich des Bevölkerungsschutzes und der Kasse, der jedoch durch die vorgesehene Kostenerstattungsregelung abgedeckt wird. Die Einzelheiten zur Erstattung der Personal- und Sachkosten sollen in einer Zusatzvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt werden.

Da die öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 01.07.2010 in Kraft treten soll und die nächste Sitzung des Kreistages (01.07.2010) nach der Finanzausschusssitzung am 18.05.2010 hierzu nicht rechtzeitig stattfindet, ist die Beschlussfassung im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW erforderlich.

Im Auftrag

(Berger)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 18.05.2010

**Anhang:**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Niederkassel